

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben in der Gemeinde Wietzendorf

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 27. März 1990 (Nds. GVBl. S. 115), der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 5. März 1986 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Rechtsvereinfachungsgesetz vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101), und des § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. August 1990 hat der Rat in seiner Sitzung am 27. Februar 1992 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebührenmaßstab
§ 3	Gebührensätze
§ 4	Gebührenpflichtige
§ 5	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 6	Veranlagung und Fälligkeit
§ 7	Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht
§ 8	Ordnungswidrigkeiten
§ 9	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Wietzendorf betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 27.02.1992

- a) eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage für Abwässer aus Hauskläranlagen und
- b) eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage für Abwässer aus abflusslosen Gruben.

Die Gemeinde Wietzendorf erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme dieser dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen.

§ 2

Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühren werden nach der Art und der Menge des aus den Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben abgeführten Abwassers berechnet und festgesetzt.

§ 3 Gebührensätze

Für die Entleerung der Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben, den Transport und die Aufbereitung des Abwassers und des Fäkalschlammes werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- a) Transportkosten pro cbm abgefahrenen Inhalt und Behandlungskosten pro cbm abgefahrenen Inhalt
 - aa) Abwasser aus abflusslosen Gruben 48,99 €
 - ab) Fäkalschlamm 48,99 €
- b) Gebühren für eine vergebliche Fahrt 100,- €.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Bei Wohnungs- und Teileigentum gelten die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer als Grundstückseigentümer. Als Grundstückseigentümer gelten außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Grundstückseigentümer geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Grundstückseigentümer über. Wenn der bisherige Grundstückseigentümer die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Grundstückseigentümer.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage auf Anzeige des Gebührenpflichtigen oder auf Anordnung der Gemeinde außer Betrieb genommen wird.
- (3) Die Gebühr entsteht für jede Abfuhr an dem auf die Abfuhr folgende Tage.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch die Gemeinde festgesetzt und mit schriftlichem Bescheid angefordert.
- (2) Die Gebühren sind an die Gemeinde Wietzendorf zu zahlen.

- (3) Die zu zahlenden Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.500,- € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 1992 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Wietzendorf über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 18. September 1986 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wietzendorf, den 27. Februar 1992

Gemeinde Wietzendorf

(Isernhagen)
Bürgermeister

(L.S.)

(Wrieden)
Gemeindedirektor

Eingearbeitete Änderungen:
1. Änderung vom 11.10.1994
2. Änderung vom 16.11.2000
3. Änderung vom 01.03.2001
4. Änderung vom 23.09.2003
5. Änderung vom 13.11.2003

6. Änderung vom 29.06.2006
7. Änderung vom 02.07.2009
8. Änderung vom 15.12.2011
9. Änderung vom 15.11.2012
10. Änderung vom 13.11.2014
11. Änderung vom 16.07.2015
12. Änderung vom 22.06.2020
13. Änderung vom 21.06.2017
14. Änderung vom 04.07.2019
15. Änderung vom 26.11.2020